

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

I.	Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr	2
II.	Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung	2
	1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens.....	2
	2. Persönliche Zuverlässigkeit	2
	3. Fachliche Eignung.....	2
	4. Betriebssitz	3
III.	Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung.....	3
	1. Struktur der Prüfung.....	3
	2. Bewertung der Prüfungsleistungen	4
	3. Prüfungssachgebiete	4
	4. Anmeldung zur Prüfung	5
	5. Vorbereitung auf die Prüfung	5
IV.	Literaturhinweis	5
V.	Schulungsveranstalter	6
VI.	Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	7
VII.	Verkehrsformen.....	7
VIII.	Zuständige Behörden	9
IX.	Anmeldeformular	9

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer entgeltlich und geschäftsmäßig Personenbeförderung mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Welche Verkehre welche Genehmigungen erfordern und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Anschriften der Verkehrsbehörden in unserem Kammerbezirk entnehmen Sie bitte der **Anlage 2**.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes und die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person. Der Betriebssitz des Unternehmens muss sich im Inland befinden.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn finanzielle Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Das Eigenkapital zuzüglich der Reserven sollen nicht weniger als 2.250 Euro für das erste Fahrzeug und 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Bank, Wirtschaftsprüfer oder eines vereidigten Buchprüfers.

Ebenso dürfen keine Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen (Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, ggf. Berufsgenossenschaft, der Gemeinde sind vorzulegen).

2. Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggf. der zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbe- und Verkehrszentralregister). Es dürfen ebenfalls keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften vorliegen

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- *Anerkennung leitender Tätigkeit:*

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens fünf Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt

der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leiten der Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr der IHK zu Rostock beträgt 230,00 €.

– *Gleichwertige Abschlussprüfungen:*

Gleichwertige Abschlussprüfungen, soweit sie vor dem 04.12.2011 begonnen wurden (dies schließt auch den Abschluss vor dem 04.12.2011 ein):

- Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr;
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin;
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen;
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn;
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr der IHK zu Rostock beträgt 45,00 €.

– *Fachkundeprüfung*

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK zu **Rostock** ist zuständig für die Stadt **Rostock**, **Landkreis Vorpommern-Rügen** und **Landkreis Rostock**.

4. Betriebssitz

Der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmen müssen ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechtes im Inland haben.

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht zwei schriftlichen Teilprüfungen und gegebenenfalls aus einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftlichen Teilprüfungen sind

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort
- schriftlichen Übungen/ Fallstudien.

Die Dauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt eine Stunde.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Grundlage für die Bewertung der Prüfung sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Gesamtergebnis.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf:

- schriftliche Fragen 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudie 35 %
- mündliche Prüfung 25 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl (d.h. schriftliche und mündliche Prüfung) erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf, andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden

Die mündliche Prüfung entfällt wenn:

- die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde, dies ist der Fall, wenn in einem schriftliche Prüfungsteil der Mindestpunkteanteil unter 50 % liegt oder,
- bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl (d.h. mögliche erreichbare Punkte in der schriftlichen und mündlichen Prüfung) erzielt wurden.

3. Prüfungssachgebiete

Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

- Personenbeförderungsrecht, einschl. der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr
- Straßenverkehrsrecht: Der Bewerber muss insbesondere
 - a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);
 - b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.
- Arbeitsrecht: Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.
- Sozialversicherungsrecht
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts: der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:
 - a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;
 - b) die Kraftfahrzeugsteuern;
 - c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer

Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- u. Mietwagenunternehmens
- Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

 - ein Kassenbuch führen können;
 - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs.3 Einkommensteuergesetz haben.
- Versicherungswesen

Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

Internationaler Verkehr

- Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt
- Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- u. Mietwagenverkehr wichtig sind
- Beförderungsdokumente

4. Anmeldung zur Prüfung

IHK zu Rostock

Ansprechpartner: Theresa Pollex

GB Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft

Ernst-Barlach-Str. 1-3

Tel.: 0381 338-141

18055 Rostock

Fax: 0381 338-109

Das Anmeldeformular ist als **Anlage 3** beigelegt

5. Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

IV. Literaturhinweis

• Lehr-/Übungsbücher

Bidinger, Rita/Grätz, Thomas:

Der Taxi- und Mietwagenunternehmer, Leitfaden für die Fachkundeprüfung,

Helf-Marx, Christiane:

Verkehrsverlag-HeMa,

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“,

– Lehrbuch und Fragenkatalog,

– Lösungsbuch,

Koch, Walter/Pieper, Klaus:

Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer, München: Huss,

Meißner, Hans/Mattern, Claus:

Das Taxiunternehmen in der Praxis - Ein Leitfaden zur Betriebsführung, , München: Heinrich Vogel,

• Textausgaben von Rechtsvorschriften

BOKraft - Textsammlung, Berlin: Die Wirtschaft,

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, Düsseldorf: J. Fischer,

Taxen- und Tarifordnung:

der jeweiligen Betriebsitz-Gemeinde (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten)

- **Kommentare**

Hole, Hans-Gerhard:

BOKraft, Kommentar, München: Vogel,

Krämer, Horst:

BOKraft, Kommentar, Düsseldorf: J. Fischer, 1995.

- **Anschriften der Verkehrsverlage**

- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0
Fax 0211 99193-27, E-Mail: yvf@verkehrsverlag-fischer.de, Homepage: www.verkehrsverlag-fischer.de
- Verkehrsverlag / Verkehrsseminare HeMa e.K., Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel. 0800 8080103,
Fax: 02045 4144820, E-Mail: info@verkehrsverlag-hema.de, Homepage: www.verkehrsverlag-hema.de
- Verlag Heinrich Vogel GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 203043-1600
Fax 089 203043-2100, E-Mail: vertriebsservice@springer.de, Homepage: www.heinrich-vogel-shop.de
- HUSS-Verlag GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel.: 089 32391-0,
Fax: 089 32391-416, Email: shop@huss-verlag.de, Homepage: www.huss-shop.de

V. Schulungsveranstalter

Die folgenden Schulungsveranstalter führen Vorbereitungslehrgänge für die Fachkundeprüfung in unserem IHK Bezirk durch:

TOKOM Partner Rostock GmbH
An der B 105
18069 Sievershagen

Ansprechpartner: Herr Dr. Saß
Telefon: 0381 8098871
Fax: 0381 8098873
E-Mail: info@tokom.de
Internet: www.tokom.de

VI. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Anlage 1

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

- Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
- Beförderungen mit Kfz in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit
- unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
- Beförderungen von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
- mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
- Beförderung durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen,
- Beförderung durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen,
- die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
- Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

VII. Verkehrsformen

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: regelmäßige Beförderung von Personen auf eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete und genehmigte Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter und Alarmanlage ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden. Das Fahrzeug muss mit einer Alarmanlage ausgerüstet werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Pkw, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen beim Mietwagenverkehr Fahraufträge nur am Betriebs- oder Wohnsitz des Unternehmers oder während der Fahrt fernmündlich entgegengenommen werden. Der Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebssitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen. "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler, Alarmanlage).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

IHK zu Rostock

Theresa Pollex

Ernst-Barlach-Str. 1-3

18055 Rostock

Tel.: 0381 338-141

Fax: 0381 338-109

E-Mail: pollex@rostock.ihk.de, www.rostock.ihk24.de

VIII. Zuständige Behörden

Anlage 2

Zuständige Verkehrsbehörden für die Genehmigungserteilung

Hansestadt Rostock
Stadtamt

Abt. Verkehrsangelegenheiten
Charles -Darwin- Ring 6
18059 Rostock

Ansprechpartner: Frau Hansen
Telefon: 0381 381-3207
Fax: 0381 381-3284

Landkreis Rostock
Straßenverkehrsamt
Am Waldrand 3
18202 Bad Doberan

Ansprechpartner: Frau Latzko / Frau Jürß
Telefon: 03843 75565-214 oder 215
Fax: 03843 75565-820

Landkreis Rostock
Straßenverkehrsbehörde
Parumer Weg 33
18273 Güstrow

Ansprechpartner: Frau Lexow
Telefon: 03843 755-65220
Fax: 03843 755-65803

Landkreis Vorpommern - Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ansprechpartner: Frau Leopold / Frau Otte
Telefon: 03831 357-2617 oder 2617
Fax: 03831 357-444572

Pflichtversicherung

Als Personenbeförderungsunternehmer werden Sie Kraft Gesetz, mit der Gewerbeanmeldung, bei der Berufsgenossenschaft (BG) für Fahrzeughaltungen pflichtversichert. Dies ist die Gesetzliche Unfallversicherung.

BG-Verkehr Hauptverwaltung Hamburg
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 3980-0
Fax: 040 3980-1666

Außenstelle Rostock
Blücherstr. 27 a
18055 Rostock
Tel.: 0381 7699396
Fax: 0381 7699304

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
GB Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft
Postfach 10 52 40
18010 Rostock

Ihr Ansprechpartner:
Theresa Pollex
Tel.: 0381 338-141
E-Mail: pollex@rostock.ihk.de

**Antrag
auf Abnahme einer Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines innerstaatlichen
und grenzüberschreitenden Taxi- und Mietwagenunternehmens (§ 4 PBZugV)**

Den Bogen bitte in Druckschrift ausfüllen!

1. Name:
2. Vorname:
3. Geburtsdatum:
4. Geburtsort/- land:
5. Staatsangehörigkeit:
6. Hauptwohnsitz laut polizeilicher Anmeldung (Straße, PLZ, Ort):
7. Telefon (Festnetz/ Handy):
8. Ich bin ab bereit, die Prüfung abzulegen.

Sollte Ihr Wohnsitz nicht im IHK-Bezirk Rostock* sein, so ist eine Freistellungsbescheinigung der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer erforderlich!

(*Bezirk der IHK zu Rostock: Hansestadt Rostock, Landkreis Vorpommern-Rügen, Landkreis Rostock)

Bitte fügen Sie diesem Antrag eine Kopie (Vor- u. Rückseite) Ihres Personalausweises bei.

9. Angaben zu bisherigen Fachkundeprüfungen:

- Ich nehme zum ersten Mal an einer solchen Prüfung teil.
- Ich habe bereits an einer solchen Fachkundeprüfung teilgenommen. (Dann füllen Sie bitte folgende Fragen aus!)

Datum der Prüfung:

Ort der prüfenden IHK:

Ergebnis der Prüfung: bestanden nicht bestanden

Im Falle einer nicht bestanden Prüfung: Welche Wiederholungsfrist hat der Prüfungsausschuss bestimmt? Monate

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach dem gültigen Gebührentarif der IHK zu Rostock und beträgt **240,00 €**. Mit der Einladung erhalten Sie einen Gebührenbescheid, den Sie bitte vor der Prüfung einzahlen. Soll der Gebührenbescheid an Ihr Unternehmen ausgestellt werden, teilen Sie uns dies bitte mit. Die Kopie der Einzahlung legen Sie bitte am Prüfungstag vor.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift